



**Baumschutzverordnung
für die Stadtgemeinde Hollabrunn
beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.6.2006 und ergänzt
in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2022**

Präambel

Die Stadt Hollabrunn ist sich der Bedeutung einer funktionierenden Umwelt für heutige und künftige Generationen bewusst. In Wahrnehmung dieser Verantwortung setzt sich die Gemeinde in ihrem Wirkungsbereich für den bestmöglichen Schutz der Umwelt innerhalb ihres Gemeindegebietes ein.

Aufgrund der im NÖ Naturschutzgesetz 2000 i.d.g.F geschaffene Möglichkeit zum Erlass einer Baumschutzverordnung durch den Gemeinderat soll nunmehr die bisherige Verordnung vom 20.6.2006 insoweit ergänzt werden, dass damit der wertvolle Baumbestand noch besser geschützt und erhalten werden kann.

Verordnung

Aufgrund des § 15 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 i.d.g.F., betreffend den Baumschutz in Gemeinden, wird verordnet:

§ 1 Ziele

Ziel des Baumschutzes ist es, das typische Orts- und Landschaftsbild der Großgemeinde Hollabrunn sowie die ökologische und humanökologische Funktion des Baumbestandes zu sichern.

§ 2 Objekte des Baumschutzes

Der gesamte Baumbestand auf öffentlichem Grund im Besitz der Stadtgemeinde Hollabrunn gilt als schützenswert.

§ 3 Maßnahmen

1. Die unter Schutz stehenden Bäume sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu pflegen und zu erhalten gemäß den einschlägigen ÖNORMEN für Baumpflege und Baumerhaltung (ÖNORM B 1121, ÖNORM L 1122).
2. Alle Maßnahmen, die zu einer Beseitigung oder Schädigung der geschützten Bäume führen, sind verboten.
3. Alle von dieser Baumschutzverordnung betroffenen Bäume sind im Baumkataster zu erfassen. Dieser Kataster ist jedes Jahr zu aktualisieren.
4. Die Gemeinde sorgt für die in ihrer Verantwortung liegenden Bäume für die notwendige Baumkontrolle und Baumpflege.

§ 4 Bewilligungspflicht

1. Die Entfernung eines geschützten Baumes ist nur dann erlaubt, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:
 - a) Der betreffende Baum hat aufgrund seines Gesundheitszustandes nur mehr eine geringe Lebenserwartung und soll durch die Neupflanzung derselben oder einer anderen geeigneten, standortgerechten Baumart ersetzt werden.
 - b) Durch den Baum sind Menschen oder Sachgüter gefährdet.
 - c) Die Entfernung des Baumes ist zur Erhaltung oder Entwicklung eines benachbarten Baumes erforderlich.
 - d) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Projektes oder Vorhabens ist dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Baumes deutlich übergeordnet.
 - e) Die Entfernung des Baumes ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich.
2. Die Bewilligung der Beseitigung des geschützten Baumes darf nur dann erteilt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit der Beseitigung des geschützten Baumes bestätigen.

§ 5 Ersatzpflanzungen

1. Wird ein unter Schutz stehender Baum entfernt, so ist für diesen eine Ersatzpflanzung möglichst am Standort des entfernten Baumes bzw. an sonstiger geeigneter Stelle vorzunehmen, wobei ein möglichst naher Umkreis zum ursprünglichen Standort zu bevorzugen ist. Neben der Gleichwertigkeit zum Standort ist auch die ökologische Wertigkeit zu berücksichtigen. Für Ersatzpflanzungen sind Bäume von mindestens mittlerer Baumschulqualität (12/14 cm Stammumfang in 1 m Höhe) zu verwenden.
2. Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten, geschützten Baum
 - a) ein neuer Baum zu pflanzen ist bzw.
 - b) zwei neue Bäume zu pflanzen sind, wenn der Durchmesser des Stammes (gemessen in 1 m Höhe) des zu entfernenden Baumes 25 cm übersteigt.
3. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar in den Baumkataster der Stadtgemeinde Holbrunn aufzunehmen.

§ 6 Schutzmaßnahmen bei Bauvorhaben

Sind bei Bauvorhaben schützenswerte Bäume betroffen, so gelten die einschlägigen Vorschriften der Benützung- & Aufgrabungsrichtlinie 2017 (§8 u.a.). Ebenso sind die geltenden ÖNORMEN B 1121 und B 2533 zu berücksichtigen.

§ 7 Ausgleichszahlung

Wird ein schützenswerter Baum entgegen den Bestimmungen des § 4 und § 6 beschädigt oder beseitigt, sind dem Verursacher die Kosten des Schadens bzw. Folgeschäden (Kosten für nötige Sanierungs-/Pflegemaßnahmen, Gutachten zur Feststellung der Verkehrssicherheit und dgl., welche innerhalb von 5 Jahren nach der Beschädigung entstehen) bzw. bei Entfernung zusätzlich der Gehölzwert nach der Methode Koch inkl. Begutachtung in Rechnung zu stellen. Ungeachtet der Ausgleichszahlung sind Ersatzpflanzungen gemäß § 5 und auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 28.09.2022
Abgenommen am: 13.10.2022

